



Deutscher Factoring  
Verband e.V.

Behrenstraße 73  
10117 Berlin

DEUTSCHER  
FACTORING  
VERBAND E.V.

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

- per E-Mail an: [Konsultation-15-20@bafin.de](mailto:Konsultation-15-20@bafin.de) -

Berlin, den 04.12.2020

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15/2020 (BA) zu Änderungen der GroMiKV, SolvV und InstitutsVergV, Gz. BA 51-FR 2105-2020/0005**

Sehr geehrte Frau Dr. Sporenberg, sehr geehrte Damen und Herren,

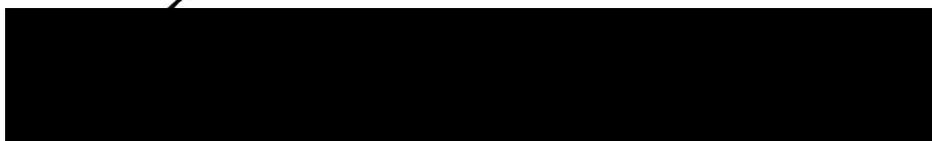
als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche, deren 45 Mitglieder mit rund 275 Mrd. Euro Umsatz in 2019 nach neutralen Analysen einen Marktanteil von rund 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen abdeckt, möchten wir Ihnen in Bezug auf die BaFin-Konsultation 15/2020 (BA) mitteilen, dass wir die in diesem Zug geplante Änderung des Anwendungsbereichs der InstitutsVergV im Hinblick auf Factoringinstitute begrüßen:

Durch die geplante Dritte Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV wird § 1 Abs. 1 S. 2 InstitutsVergV so verändert, dass Factoringunternehmen, die ausschließlich die Finanzdienstleistung Factoring im Sinne des KWG erbringen, nicht mehr dem Anwendungsbereich der InstitutsVergV unterfallen. In Anlehnung an die Auslegung der insofern gleich formulierten Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 7a KWG durch das Bundesfinanzministerium gehen wir davon aus, dass „ausschließlich“ auch an dieser Stelle der InstitutsVergV bedeuten soll, dass jedes Finanzdienstleistungsinstitut, das nur Factoring und bzw. oder Finanzierungsleasing, aber keine weiteren erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte betreibt, künftig nicht dem Anwendungsbereich der InstitutsVergV unterfällt.

Wir teilen die in der Begründung zur Änderungsverordnung angeführte Ansicht, dass eine erhebliche Steuerungswirkung der InstitutsVergV für u.a. Factoringunternehmen fehlt, da diesen die dort geregelten Vergütungsstrukturen eher fremd sind. Die insoweit bereits in § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG enthaltenen allgemeineren Anforderungen an Vergütungssysteme sind auch aus unserer Sicht für Factoringinstitute ausreichend und angemessen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Alexander M. Moseschus  
Verbandsgeschäftsführer

Magdalena Wessel  
Dezernentin Recht

Tel.: +49 (0) 30 20 654 654  
Fax: +49 (0) 30 20 654 656  
[www.factoring.de](http://www.factoring.de)  
[kontakt@factoring.de](mailto:kontakt@factoring.de)

**Verbandsgeschäftsführer:**  
Dr. iur. Alexander M. Moseschus  
**Vereinsregister:** Amtsgericht  
Charlottenburg VR 270078 B

**Vorstand:**  
Rudolf Gellrich  
Hauke Kahlcke  
Helmut Karrer  
Michael Menke